



Mittwoch, 15. Juni 2022, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Gillmatten

Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 01.12.2021	1
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2021 Bericht und Antrag GRPK zur Rechnung 2021	2
03	Aufhebung des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlage Nr. 3.01.00 vom 26.06.1975 zwecks Verkauf der Anlage an die InterGGA AG	4
04	Sondervorlage: Neubau Mehrzweckhalle, Planungskredit zum Gesamtleistungswettbewerb	7
05	Verschiedenes	8

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen möchten, ihre Kinder **bis am 15.06.2022, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02, 03 und 04 sind ab dem 27.05.2022 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Zudem können sie bis zur Gemeindeversammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Traktandum 01) nicht im Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 27.05.2022 einsehen, per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch als PDF-Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen. Das Beschlussprotokoll wird nach der Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Abs. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
 - wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
 - wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für das Traktandum 04.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 01.12.2021

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 01.12.2021 zu genehmigen.

Ausgangslage**Erfolgsrechnung**

In der Jahresrechnung 2021 schliesst die Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 6'813'119.70 und einem Ertrag von CHF 7'032'283.79 mit einem Ertragsüberschuss (Plus) von CHF 219'164.09 ab. Im Budget 2021 war ein Aufwandüberschuss (Minus) von CHF 327'000 vorgesehen. Das verbesserte Ergebnis ist hauptsächlich auf die sehr guten Steuererträge und die allgemeinen Rückerstattungen zurückzuführen.

Im Jahr 2021 sind Steuereinnahmen des aktuellen Jahrs von CHF 3'666'756.20 verbucht (Budget: CHF 3'640'000), was einen Mehrertrag von CHF 26'756.20 ergibt. Weiter konnten bei den Steuern aus Vorjahren insgesamt CHF 376'078.30 eingenommen werden. Hier hat ein Fall bei den Nach- und Strafsteuern (juristische Person) mit rund CHF 170'000.00 den grössten Anteil daran. Gesamthaft ist der Steuerertrag gegenüber dem Budget 2021 um total CHF 402'834.50 höher und hat damit einen massgebenden Beitrag am guten Ergebnis 2021.

Duggingen hat aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds CHF 279'125.00 erhalten. Im Budget 2021 wurden CHF 283'300 eingestellt. Die Höhe des Beitrags entspricht der Differenz zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau pro EinwohnerIn wobei es Kürzungen geben kann, wenn Nehmergemeinden mehr aus dem Fonds beziehen würden als Gebergemeinden einzahlen. Die Steuerkraft berechnet sich auf Grund der verbuchten Steuererträge des Vorjahrs 2020. Das Ausgleichsniveau legt der Regierungsrat in der Finanzausgleichsverordnung fest.

Spezialfinanzierungen

Bei der Spezialfinanzierung GGA (3321) resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 21'805.55, welcher dem Eigenkapital zugeführt wird (Stand 31.12.2021: CHF 349'724.66).

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (7101) hat ebenfalls einen Gewinn von CHF 46'248.15 erzielt, welcher ins Eigenkapital überführt wird (Stand 31.12.2021: CHF 756'322.30).

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (7201) dagegen weist einen Aufwandüberschuss von CHF 70'745.60 auf. Dieses Defizit kann aus dem vorhandenen Eigenkapital (Stand 31.12.2021: CHF 3'832'167.13) gedeckt werden.

Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 21.25 schliesst die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (7301) ab. Dieser wird dem Eigenkapital zugeführt (Stand 31.12.2021: CHF 18'721.82).

Investitionsrechnung

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde betragen netto CHF 1'050'237.92. Darin sind u.a. die Sanierung der Holzschnitzelheizung Schulanlage (CHF 250'553.30), die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeugs der Feuerwehr (CHF 266'105.75) und die Arbeiten zur Erschliessung der Bahnhofstrasse (CHF 385'576.04) enthalten.

Die Investitionen bei den vier Spezialfinanzierungen machen kumuliert CHF 216'615.04 aus. Hier sind als grössere Projekte die verschiedenen Zu- und Ableitungen der Erschliessung Bahnhofstrasse (CHF 295'064.80) und die Arbeiten an der gemeinsamen Niederzone mit Grellingen (CHF 80'376.70) verbucht.

Bruttoergebnis der Jahresrechnung 2021

Der Gemeinderat will den Grossteil des Ertragsüberschusses für eine Vorfinanzierung verwenden. Für die neue Mehrzweckhalle (inkl. Projektierung) soll eine weitere Tranche von CHF 200'000 gebildet werden (Stand bisher CHF 600'000). Damit wird verhindert, dass der hohe Ertragsüberschuss ins Eigenkapital fliesst und so weiter geäuft wird. Denn das Eigenkapital kann nur durch Aufwandüberschüsse (Defizite) abgebaut und nicht gezielt für Projekte eingesetzt werden. Vorfinanzierungen hingegen vermindern in den zukünftigen Jahresrechnungen die Abschreibungsbelastung.

Verwendung des Ertragsüberschusses

Der Gemeinderat schlägt Ihnen die folgende Verwendung des Ertragsüberschusses von CHF 219'164.09 vor:

Brutto-Ertragsüberschuss	CHF	219'164.09
Abzüglich Vorfinanzierung neue Mehrzweckhalle (inkl. Projektierung)	CHF	- 200'000.00
Netto-Ertragsüberschuss, Zuweisung ins Eigenkapital	CHF	19'164.09

Mit dieser Einlage erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde Duggingen wie folgt:

Finanzpolitische Reserve	CHF	300'000.00
Bilanzüberschüsse (kumuliert)	CHF	1'392'286.17
Total Eigenkapital	CHF	1'692'286.17

Das Eigenkapital weist damit per 31.12.2021 einen Stand von gesamthaft CHF 1'692'286.17 aus, was mit dem Anstieg der Bevölkerung auf 1'599 EinwohnerInnen ein Pro-Kopf-Vermögen von CHF 1'058 (Vorjahr CHF 1'076) pro EinwohnerIn bedeutet.

Die Rechnung wurde im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) durch die Revisionsgesellschaft BDO AG geprüft. Die GRPK beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum sind ab dem 27.05.2022 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Dort sind zudem Erläuterungen zu Konten der Erfolgs- und der

Investitionsrechnung aufgeführt, jedoch nur bei Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10 % (Bedingungen kumuliert) und nur dort, wo die Erläuterung sachlich sinnvoll ist.

Bericht und Antrag GRPK zur Rechnung 2021

Duggingen, 26. April 2022

An die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir in Zusammenarbeit mit der BDO AG die Jahresrechnung 2021 (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) geprüft.

Auftrag

Unsere Prüfung erfolgte nach gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt), basierend auf der Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommission des Kantons Basel-Land sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung*.

Durchführung

Die Rechnungsprüfung wurde in diesem Jahr vollumfänglich durch einen erfahrenen Revisor (Herr Joseph Hammel) der BDO AG durchgeführt. Die Durchführung erfolgte gemäss dem standardisierten Vorgehen der BDO AG für die Prüfung der Jahresrechnung einer Gemeinde.

Prüfungsgebiet

Die Rechnungsprüfung der BDO AG umfassten die Revision der Verwaltungsrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang), des internen Kontrollsystems sowie einer Vertiefungsprüfung. Das Resultat der Prüfung wurde der GRPK im Beisein des Gemeindeverwalters und des Finanzverwalters der Gemeinde Duggingen dargelegt und erläutert.

Ergebnisse

Dem Finanzverwalter werden eine saubere und ordnungsgemässe Buchführung sowie eine gute Dokumentation attestiert. Bei der Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht der kantonalen Gemeindefinanzordnung entspricht.

Die Jahresrechnung 2021 weist einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 219'164.09 aus - budgetiert war ein Verlust von CHF 327'000. Das unerwartet gute Resultat ist auf höhere Fiskalerträge zurückzuführen, wobei vor allem Steuern aus Vorjahren und ausserordentliche Erträge aus Nach- und Strafsteuern verbucht werden konnten.

Im Vorjahr machte die Gemeinde Duggingen von der Möglichkeit Gebrauch, den Grossteil des erzielten Gewinns (CHF 104'226.52) in die sogenannten «finanzpolitischen Reserven» zu verbuchen. In diesem Jahr soll der Grossteil des Gewinns (CHF 200'000.00) zweckgebunden in die Vorfinanzierung für die neue Mehrzweckhalle verbucht werden.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 219'164.09 zu genehmigen

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen

Matthias Pfeifer
Präsident

Ramon Saladin
Mitglied

Markus Arigoni
Vizepräsident

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2021 sowie die vorgeschlagene Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen.

Traktandum 03	Aufhebung des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlage Nr. 3.01.00 vom 26.06.1975 zwecks Verkauf der Anlage an die InterGGA AG
----------------------	--

Ausgangslage

Zweck der kommunalen Kabelnetze, ursprünglich und heute

Das kommunale Kabelnetz ist in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gebaut worden. Ein Grund dafür, dass zahlreiche Schweizer Gemeinden ein solches Netz als kommunale Aufgabe betrachtet und betrieben oder die Bildung von privaten Genossenschaften zu diesem Zweck unterstützt haben, war primär beim Ortsbildschutz zu finden. Die damals gebräuchlichen Dachantennen sollten verschwinden, was sich auch in der Baugesetzgebung niederschlug. Andererseits sollte damit auch eine Grundversorgung mit Radio- und Fernsehsendern sichergestellt werden. Alle Staatsebenen sahen dies als öffentliche Aufgabe an, da ein wenig störungsanfälliger Empfang zur Übermittlung wichtiger Informationen in der Zeit des Kalten Krieges und des aufkeimenden internationalen Terrorismus eine neue Bedeutung erhielt.

So wurde in der Gemeinde Duggingen dem Souverän ein Reglement vorgelegt, dass den Bau und Betrieb eines erdverlegten Kabelnetzes zum Zweck hatte, welches in der Lage war, über eine Gross-Gemeinschaftsantenne (GGA) die Fernseh- und Radiosignale in die Haushaltungen zu verteilen. Beim Bau wurde zu dieser Zeit eher auf die Kosten als auf eine zukunftssträchtige und unterhaltsfreundliche Linienführung geachtet. Das Werk wurde und wird heute noch als Spezialfinanzierung geführt.

Mit dem technologischen Fortschritt nahm diese Bedeutung zwar nicht ab, aber die Bevölkerung ist heute in weiten Teilen des Landes nicht mehr auf ein «durch die Gemeinde gebautes und unterhaltenes Netz» angewiesen. Dort, wo regulierend eingegriffen wird, ist das primär die Sache des Bundes, der auch die Anforderungen an die Grundversorgung definiert und an geeignete Unternehmen Konzessionen erteilt. Die Rahmenbedingungen haben sich also massgeblich verändert. Fernsehen ist auch über die traditionellen Anbieter von Telekom-Dienstleistungen via deren Netzinfrastruktur möglich, sei dies ebenfalls über erdverlegte Kabel oder über das Mobilfunknetz. Andererseits ist über das bisherige Fernseh-Kabelnetz auch die Telefonie möglich und seit mehreren Jahren über beide Technologien auch der Anschluss ans Internet und alle damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten respektive Dienstleistungen generell.

Der gesamte elektronische Medienmarkt hat sich von einer früher stark regulierten Branche zu einem sehr liberalen und privatwirtschaftlich geprägten Tummelfeld von zahlreichen Anbietern gewandelt. Damit stellt sich die Frage, ob eine Aufgabe, die durch die Privatwirtschaft wahrgenommen werden kann und will, weiterhin durch die Gemeinde wahrgenommen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass im Gegensatz zu den im übergeordneten Gesetz festgelegten Ver- und Entsorgungsaufgaben wie Wasser und Abwasser die Gemeinde kaum griffige Regulierungsmöglichkeiten hat. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat sich grundsätzliche Gedanken über den zukünftigen strategischen Umgang mit dem kommunalen Kabelnetz gemacht.

Künftige Entwicklung

Ein knappes Drittel der Haushalte ist nicht an das Netz angeschlossen und bezahlt somit auch keine Grundgebühr an die Gemeinde. Da dem GGA-Netz ein Reglement zu Grund liegt, dürfen jedoch bei Änderungen alle Stimmberechtigten mitentscheiden, unabhängig davon, ob sie Gebührenzahler sind oder nicht. Auch wenn es um eine Sondervorlage zu einem kostenintensiven Ausbau des Netzes geht, können zum heutigen Zeitpunkt alle Stimmberechtigten diese Ausgaben bewilligen, dies weil das Projekt zum Beispiel eine maximale Leistung für den Datenverkehr verspricht oder einfach technisch notwendig ist. Die Finanzierung betrifft primär jedoch nur die InhaberInnen der aktiven Anschlüsse.

Sollte in diesem dynamischen Markt nun kurz danach ein privater Telekom-Anbieter ein ähnliches Leistungsversprechen abgeben und die Konsumenten dazu bewegen können, ihre Kabelnetzanschlüsse still zu legen, hat die Gemeinde keine Möglichkeiten, dies zu verhindern. Sollte das Ausbauvorhaben zu diesem Zeitpunkt bereits in der Realisierungsphase sein und die Plombierungen gleichzeitig zunehmen, wäre die Finanzierung in erster Linie durch eine Gebührenerhöhung sicherzustellen, was die Abwanderung zu anderen Anbietern wiederum verstärken würde.

Damit würde die Spezialfinanzierung sozusagen «bankrott» gehen und am Ende trotzdem der Steuerzählende einspringen müssen. Aufgrund dieser Überlegungen wurde geprüft, ob es rechtlich möglich ist, eine Anschlusspflicht reglementarisch festzulegen, das Plombieren zu untersagen und damit jeden Liegenschaftseigentümer zur Entrichtung der Grundgebühr zu verpflichten. Eine Sicherstellung der Finanzierung auf diese Weise ist jedoch nach Auskunft des Rechtsdienstes des Kantons nicht möglich.

InterGGA AG

Die InterGGA AG spielt im Gesamtzusammenhang eine wesentliche Rolle. Die Gemeinde Duggingen hat mit dem überwiegend im Eigentum von Gemeinden stehenden Unternehmen einen Vertrag über die Signallieferung abgeschlossen. Dieser wäre mit einer Frist von 12 Monaten erstmals per 31.12.2020 kündbar gewesen. Da diese nicht erfolgt ist, hat der Vertrag sich um weitere fünf Jahre verlängert, die Kündigungsfrist beträgt ab dieser ersten Verlängerung 24 Monate.

Eine ausserordentliche Kündigung ist unter bestimmten Umständen möglich, unter anderem, wenn regulatorische oder gesetzliche Veränderungen in Kraft treten, welche die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund des Signallieferungsvertrags entrichtet die Gemeinde der InterGGA AG einerseits eine Entschädigung für deren Leistungen, nämlich die Lieferung der für jeden Anschluss ohne zusätzliche Kosten empfang- und nutzbaren Fernseh- und Radiosignale. Andererseits erhält die Gemeinde von der InterGGA AG eine Entschädigung für die Netznutzung zur Verbreitung ihrer Zusatzdienste.

Mit dem Vertrag hat sich die Gemeinde Duggingen auch verpflichtet, das Netz auf einem technischen Stand zu halten, welcher die Verbreitung dieser Zusatzdienste zulässt. Die Anforderungen sind in einem Anhang zum Vertrag festgehalten, welcher bei jeder Änderung von beiden Partnern neu unterzeichnet werden muss. Die derzeitigen Anforderungen scheinen zweckmässig und nicht übertrieben. Allerdings fehlt in der Verwaltung oder im Gemeinderat die Fachkompetenz, um dies detailliert zu prüfen und beurteilen zu können.

Finanzielle Aussichten

Aufgrund der bisher bekannten künftigen technischen Anforderungen an das Netz sowie der zu erwartenden Unterhaltskosten ist bei gleichbleibenden Einnahmen künftig mit Verlusten zu rechnen, die sich ab 2022 zwischen CHF 31'000 und CHF 53'000 pro Jahr bewegen dürften. Damit wäre das Fondskapital der Spezialfinanzierung von derzeit rund CHF 300'000 in 5 bis 10 Jahren aufgebraucht.

Öffentlicher Auftrag ist erfüllt

Der von der Gemeindeversammlung 1975 mittels Reglementsgenehmigung erteilte Auftrag ist aus Sicht des Gemeinderats erfüllt – und dies schon seit längerer Zeit. Eine Notwendigkeit aufgrund eines heute existierenden Bedürfnisses einer Mehrheit der EinwohnerInnen oder der Gesellschaft insgesamt für den Betrieb eines allgemein zugänglichen Kabelnetzes durch die öffentliche Hand muss verneint werden. Der ursprüngliche Zweck ist heute also nicht mehr vorhanden.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass es keine primäre öffentliche Aufgabe (mehr) ist, eine Infrastruktur, welche hauptsächlich der privaten Unterhaltung dient, zu besitzen und zu unterhalten. Neben dem fehlenden und auch kaum in der notwendigen Tiefe zu erlangenden Know-How im technischen Bereich ist die derzeitige Finanzierungsform nicht mehr zu verantworten.

Notwendige Entscheide

Damit ist dargelegt, dass die aktuelle Situation nicht haltbar ist.

Folgende grundsätzliche Varianten für die Zukunft der GGA wurden beraten:

1. Steuerfinanzierung

(Aufhebung der Spezialfinanzierung durch eine Reglementsrevision und Überführung in den steuerfinanzierten Bereich)

- | | |
|-----------|---|
| Vorteile | <ul style="list-style-type: none">• Die Finanzierung ist durch die Gesamtheit der Steuerzahlenden sichergestellt, ob sie nun Dienstleistungen beziehen oder nicht.• Durch die Steuerfinanzierung können die aktiven Anschlüsse weiterhin gebührenpflichtig bleiben, jedoch kann diese Gebühr mit politischen Entscheiden gesenkt werden, was den Anschluss ggf. attraktiver macht.• Die Gemeinde hat nach wie vor die volle Kontrolle über die Kabelnetz-Infrastruktur und entscheidet im Rahmen der bestehenden Verträge über die Signallieferung. |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten für den Unterhalt sind nur begrenzt beeinflussbar und die Anforderungen für die technische Weiterentwicklung resp. Modernisierung können nicht in eigener Fachkompetenz beurteilt werden.• Die Tätigkeit in einem privatwirtschaftlich geprägten Bereich entspricht nicht den Aufgaben einer Gemeinde als der Wohlfahrt verpflichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaft.• Das finanzielle Risiko ist für eine Gemeinde in diesem dynamischen Markt nur schwer zu rechtfertigen. |

2. Verkauf

(Aufnahme von Verkaufsverhandlungen und Aufhebung des Reglements durch die Gemeindeversammlung)

- | | |
|-----------|--|
| Vorteile | <ul style="list-style-type: none">• Das finanzielle Risiko liegt allein beim Erwerbenden des Netzes• Der administrative Aufwand (Auftragserteilungen für Unterhalt, Plombierungen, Erneuerungen, Anschlussgesuche, Verrechnungen etc.) fällt für die Verwaltung weg.• Im Verkaufsjahr entsteht neben dem Verkaufserlös auch ein ausserordentlicher Ertrag durch Auflösung des Fonds der Spezialfinanzierung. |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none">• Die Gemeinde hat, abhängig davon, an wen das Netz verkauft wird, keinen oder nur wenig Einfluss auf das künftige Angebot. |

3. Sacheinlage

(Einbringung des Netzes oder ggf. eines Teils als Sacheinlage in die InterGGA AG und Erhöhung des Aktienanteils der Gemeinde, Aufhebung des Reglements durch die Gemeindeversammlung)

- | | |
|-----------|--|
| Vorteile | <ul style="list-style-type: none">• Das finanzielle Risiko liegt bei der InterGGA AG.• Der administrative Aufwand (Auftragserteilungen für Unterhalt, Plombierungen, Erneuerungen, Anschlussgesuche, Verrechnungen etc.) fällt für die Verwaltung weg.• Im Verkaufsjahr entsteht ein ausserordentlicher Ertrag durch Auflösung des Fonds der Spezialfinanzierung.• Die Gemeinde hat mit der Erhöhung des Aktienanteils theoretisch mehr Einfluss. |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none">• Die Gemeinde trägt als Aktionärin der InterGGA AG im Vergleich zur Variante 2 ein Anlegerrisiko.• Weil die InterGGA AG ihre Erträge nicht in Form von Dividenden ausschüttet, sondern in den Ausbau und die Erneuerung des Netzes investiert, ist dies für die AnschlussinhaberIn und Abonnenten von Vorteil, jedoch nicht für alle EinwohnerInnen. Somit ist der Mehrwert der Finanzanlage kaum messbar. |

Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Gemeinderat zur Ansicht gelangt, dass ein weiterer Betrieb des Netzes durch die Gemeinde nicht mehr sinnvoll ist. Dies führte zu Verhandlungen mit der InterGGA AG durch eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus VP Peter Tschudin, GR Matthias Gysin und dem Gemeindeverwalter Christian Friedli.

Der Gemeinderat hat entschieden, in den folgenden Ausführungen Zahlen nur zu nennen, soweit diese öffentlich sind, um die weiteren Verhandlungen nicht zu gefährden.

Technische Netzbewertung Saphir Group

In einem ersten Schritt hat die Arbeitsgruppe der technischen Dienstleisterin Saphir Group eine quantitative Netzbewertung in Auftrag gegeben. Die Saphir Group erledigte in den vergangenen Jahren sämtliche Unterhaltsarbeiten sowie die Neuanschlüsse im Auftrag der Gemeinde. Sie ist somit bestens mit dem Zustand vertraut. Der von der Saphir Group geschätzte technische Zeitwert der Anlage liegt tiefer als der buchhalterische Restwert in der Bilanz der Spezialfinanzierung.

Offerte InterGGA AG

In einem zweiten Schritt wurde die Netzbewertung der InterGGA AG als Grundlage für eine erste Offerte zugestellt, jedoch ohne die Angaben zum Zeitwert. Der InterGGA AG wurde mitgeteilt, dass der Gemeinderat, je nach Angebot, eine Ausschreibung oder eine Gegenofferte wünschen könnte. In dieser ersten Offerte wurden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für einen Verkauf oder eine Sacheinlage vorgelegt, wobei für beide Varianten vorgängig eine Werthaltigkeitsprüfung als Voraussetzung genannt wurde.

Die Offerte wurde geprüft und als realistisch und fair beurteilt.

Verhandlungen nur mit der InterGGA AG

Der Gemeinderat hat als nächstes darüber beraten, ob er weiterhin nur mit der InterGGA AG verhandeln oder ob er eine Ausschreibung vornehmen will. Für die Sicherstellung des Service public sowie eine Konstanz bei den Grundgebühren bis mindestens Ende 2026 ist die InterGGA AG sicherlich die richtige Partnerin. Zudem liegt ein konkretes und faires Angebot als Verhandlungsbasis vor.

Eine Ausschreibung kann rasch ausser Kontrolle geraten. Einerseits stellen sich öffentlich-rechtliche Fragen bei Zuschlägen, wie die Möglichkeit, das Rechtsmittel zu ergreifen oder ein Unternehmen kann durch gezielte Indiskretionen über die Presse Einfluss auf die öffentliche Meinung nehmen. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, nur mit der InterGGA AG weiterzuverhandeln. Gemeinsam mit der InterGGA AG wurde die geforderte Werthaltigkeitsprüfung bei der Signum Engineering, einem unabhängigen Beratungsunternehmen, in Auftrag gegeben.

Auf der Basis des Berichts hat die InterGGA AG die beiden Angebotsvarianten präzisiert und diese dem Gemeinderat präsentiert. Das Angebot für den Kauf des Netzes durch die InterGGA AG liegt über dem buchhalterischen Restwert und generiert somit einen Nettoverkaufserlös. Das Netz selbst ist in einem guten Zustand und leistungsfähiger, auch ohne FTTH-Ausbau, als das Netz der übrigen Anbieter.

Angebotsvarianten, Details

	Verkauf	Sacheinlage
Kundenbetreuung	InterGGA AG für alle Belange, auch für den Grundanschluss.	
Gebühren	Grundanschlussgebühr (CHF 23.80 pro Monat) und Gebühr für Neuanschlüsse (CHF 2'750, einmalig) bleiben bis 2026 bestehen, ab 2027 ist die InterGGA AG frei in der Gestaltung der Preise.	
Administration	Gebührenfakturierung und weitere administrative Aufgaben sind ab Eigentumsübertragung Sache der InterGGA AG.	
Netzausbau, -unterhalt und -entwicklung	Sind, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen, ab Eigentumsübertragung Sache der InterGGA AG.	
Ausbau FTTH	Keine verbindliche Zusage möglich.	Mittelfristiger Ausbau (sofern wirtschaftlich sinnvoll).
Reglement	Ist ersatzlos aufzuheben.	Neues Reglement über die Beteiligung an der InterGGA AG mit dem Zweck, die Grundversorgung nicht mehr mit einem eigenen Netz, sondern durch eine Beteiligung zu erbringen.
Entscheidungsträger	Gemeindeversammlung (Reglementsauflhebung), Verwaltungsrat InterGGA AG (Kauf)	Gemeindeversammlung (Reglementsrevision und Sacheinlage), Generalversammlung InterGGA AG (Sacheinlage)
Anzahl Aktien	Wie bisher 87	Zusätzlich 447, total 534
Nettoverkaufserlös	Ja	Nein
Auflösung Fonds Spezialfinanzierung	Rund CHF 350'000	

Nach der Präsentation durch die InterGGA AG hat der Gemeinderat die beiden Varianten gegeneinander abgewogen und ist zum Schluss gekommen, dass ein Verkauf des Kabelnetzes die richtige Lösung für die Gemeinde Duggingen darstellt. Letztlich würde die Sacheinlage zwar die Stimmkraft ein wenig erhöhen, jedoch kaum massgebliche Einflussmöglichkeiten schaffen.

Um die Verhandlungen abschliessen und den Verkauf tätigen zu können, muss vorher die Reglementsauflhebung durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Diese soll per 31.12.2022 erfolgen, so dass ab dem 01.01.2023 die Zuständigkeit und die Verantwortung für das Netz bei der Erwerberin liegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufhebung des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlage Nr. 3.01.00 vom 26.06.1975 per 31.12.2022 zwecks Verkauf der Anlage an die InterGGA AG zu genehmigen.

Traktandum 04 Sondervorlage: Neubau Mehrzweckhalle, Planungskredit zum Gesamtleistungswettbewerb

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung im Dezember 2019 wurde der Bevölkerung der Masterplan Hofaggerbüene vorgestellt. Die Realisierung sieht eine Etappierung der Umsetzung vor. Die 1. Etappe, die Quartierplanung Hofaggerbüene, startet am 01.06.2022 mit einer bereits angekündigten Informationsveranstaltung (Mitwirkungsverfahren). Nach Abschluss des Quartierplans Hofaggerbüene und des Doppelspurausbaus soll die neue Mehrzweckhalle (MZH) als 2. Etappe erstellt werden (frühester Baubeginn 2025). Dazu gehört auch der Verbindungsweg Dorf/Bahnhof im Hang unterhalb der Hofaggerbüene inkl. Treppenturm.

Verfahrensarten

Zur Umsetzung des Projekts neue MZH standen zwei Verfahren zur Diskussion – der Projektwettbewerb und der Gesamtleistungswettbewerb. Die beiden Verfahren wurden unter Beizug von Spezialisten in der Bau- und Planungskommission (BPK) diskutiert.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ein wesentlicher Unterschied der Verfahren darin besteht, dass im Gesamtleistungswettbewerb die Anforderungen an die MZH im Vorfeld sehr genau definiert werden müssen. Dafür liegen nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens die Kosten für das Bauvorhaben sowie der ausführende Generalunternehmer verbindlich vor. Mit Unterschrift des Werkvertrags besteht auf das Projekt seitens der Gemeinde keine Einflussnahme mehr.

Beim Projektwettbewerb geht es vereinfacht darum, für ein Projekt verschiedene Lösungsansätze zu generieren. Das Siegerprojekt wird danach von der Gemeinde gemeinsam mit dem Projektverfasser verfeinert und die Kosten kalkuliert. Danach erfolgt die gemeinsame Ausführungsplanung (Vergabe Bauleitung, Unternehmer Umsetzung etc.).

Stellungnahme Bau- und Planungskommission

Die BPK empfiehlt dem Gemeinderat, für das Projekt neue MZH inkl. Treppenturm einen Gesamtleistungswettbewerb durchzuführen. Damit liegt der Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens ein Bauprojekt mit einer finanziellen und projekthaltigen Sicherheit vor, welches sie der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorlegen kann.

Vorgehen Gesamtleistungswettbewerb

Für die Erarbeitung der Anforderungen an die neue MZH und die Begleitung des Wettbewerbs wird, zusätzlich zur externen Begleitung, die Bildung einer besonderen Baukommission, analog der besonderen Baukommission Neubau Gemeindeverwaltung, vorgeschlagen. Darin vertreten sein sollen neben der Politik und Verwaltung auch die späteren Nutzerkreise (Schule, Vereine etc.). Für die Wettbewerbsjury werden externe Fachleute empfohlen (Architekten, Leiter Sportamt BL etc.).

Weiteres Vorgehen

- Einsetzung besondere Baukommission durch den Gemeinderat (Erarbeitung Verordnung besondere Baukommission, Mitglieder festlegen)
- Ausarbeitung und Verabschiedung Anforderungsdefinitionen an die neue MZH
- Durchführung Präqualifikation inkl. Auswahl Wettbewerbskandidaten
- Erstellung Wettbewerbsprogramm inkl. -durchführung
- Totalunternehmervertrag als Verfahrensabschluss

Kosten

Der beantragte Planungskredit beinhaltet folgende Elemente:

- Externe Begleitung	CHF	70'000
- Wettbewerb inkl. Preisgeld	CHF	180'000
- Fachplaner	CHF	74'000
- Reserve	CHF	60'000
Total Planungskosten	CHF	360'000

Termine

Der frühestmögliche Baubeginn der MZH ist nach Abschluss der Arbeiten am Doppelspurausbau der SBB im Jahr 2025 möglich. Eine frühzeitige Planung ist unabdingbar, da alle nötigen Vorarbeiten vor Baubeginn abgeschlossen werden müssen.

Daher muss das Verfahren dieses Jahr gestartet werden. Im Jahr 2023 soll der eigentliche Wettbewerb durchgeführt werden und im Jahr 2024 der Ausführungskredit der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Danach kann das Bewilligungsverfahren erfolgen und somit im Jahr 2025 mit dem Bau der neuen MZH begonnen werden. Nach Fertigstellung der neuen Halle kann als Abschluss die bestehende MZH rückgebaut werden und die 3. Etappe des Masterplans, die Neugestaltung des Gebiets Gillmatte, in Angriff genommen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag Neubau Mehrzweckhalle, Planungskredit zum Gesamt-leistungswettbewerb in der Höhe von CHF 360'000 zu genehmigen.

Traktandum 05 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.